



Entscheid

Nr. 295 806 vom 18. Oktober 2023
in der Sache RAS X / XI

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwältin C. DETHIER
Berckmansstraat 89
1060 BRUSSEL

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt, kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 30. März 2023 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Staatssekretärin für Asyl und Migration vom 20. Februar 2023 zu beantragen, wobei der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, für zulässig, jedoch unbegründet erklärt wird, und zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13).

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 14. Juli 2023, in dem die Sitzung am 25. September 2023 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin C. DETHIER, die für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts A. DE WILDE, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 25. November 2021 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2. Am 20. Februar 2023 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten der Staatssekretärin für Asyl und Migration für zulässig, jedoch unbegründet erklärt.

Dies ist der erste angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 28. Februar 2023 zur Kenntnis gebracht wird und dessen Gründe lauten wie folgt:

„In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 25. November 2021 von

T., B.(NRN: (...))
geboren in (...) am (...)1968
Adresse: (...)
Staatsangehörigkeit: Kosovo

geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass der Antrag zulässig jedoch unbegründet ist.

BEGRÜNDUNGEN: Die im Rahmen der Aufenthaltserlaubnis angeführten Gründe sind nicht hinreichend. Der Betreffende gibt an, seit 2010 in Belgien zu sein und folglich bereits seit über 10 Jahren in Belgien zu wohnen. Verschiedene Familienmitglieder haben entweder die belgische Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer. Seine Kinder haben in Belgien die Schule besucht. Inzwischen sind da auch Enkelkinder. Sein Sohn zum Beispiel heiratete eine Belgierin und sie haben gemeinsam belgische Kinder. Der Betreffende lebt mit seiner Ehepartnerin und seiner jüngsten Tochter zusammen. Der Betreffende erklärt, in Belgien verwurzelt und dauerhaft integriert zu sein. Er gibt an, die deutsche Landessprache zu beherrschen. Arbeitgeber seien an ihm interessiert. Insbesondere könne der Betreffende bei der Firma (...) beschäftigt werden. Einige Nachbarn und Bekannte äußern sich positiv über ihn. Der Betreffende soll einen großen Freundeskreis in Belgien haben. Der Betreffende beruft sich auf Artikel 8 der EMRK.

Der Betreffende hat auf belgischem Staatsgebiet sechs Anträge auf internationalen Schutz eingereicht, die alle abgelehnt wurden. Ihm wurde weder die Rechtsstellung eines Flüchtlings noch der subsidiäre Schutz zuerkannt. Der Betreffende hat auch mehrere Anträge aufgrund von Artikel 9ter des Ausländergesetzes eingereicht, die alle abgelehnt wurden. Während seines Aufenthalts in Belgien kam er mehrmals mit der Polizei in Berührung, hauptsächlich im Zusammenhang mit Diebstählen. Es kam zu verschiedenen Rückführungsversuchen, von denen einige erfolgreich durchgeführt wurden. Dem Betreffenden wurden die Anlagen 13sexies und 13septies notifiziert. Er kehrte jedoch immer wieder nach Belgien zurück.

Aus der Verwaltungsakte des Betreffenden geht hervor, dass er zwischen 2011 und 2020 wegen Diebstahl bekannt war. Er wurde mehrmals verurteilt. Trotz dieser Verurteilungen scheint der Betreffende weiter Diebstähle zu begehen und damit die belgische öffentliche Ordnung zu stören. 2014 wurde der Betreffende vom Korrektionalgericht Eupen wegen dreifachen Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, eines Betrugs und eines versuchten Betrugs zu einer Arbeitsstrafe von 160 Stunden oder einer Ersatzgefängnisstrafe von sechs Monaten und einer Geldbuße oder einer Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat mit einem Aufschub von drei Jahren verurteilt. 2014 verurteilte ihn dasselbe Gericht wegen vierfachen Diebstahls und betrügerischer Verbergung von Fundsachen zu einer Arbeitsstrafe von 120 Stunden oder einer Ersatzgefängnisstrafe von 12 Monaten. 2016 wurde der Betreffende erneut vom Korrektionalgericht Eupen wegen Diebstahls mit Gewalt oder Bedrohung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr mit einem Aufschub von fünf Jahren außer der Untersuchungshaft vom 03.11.2015 bis zum 04.12.2015 und einer Geldbuße oder Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat verurteilt. Wegen unerlaubter Einreise nach Belgien oder unerlaubtem Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet wurde er zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat mit einem Aufschub von fünf Jahren außer der Untersuchungshaft und einer Geldbuße oder Ersatzgefängnisstrafe von einem weiteren Monat verurteilt. Der Betreffende gab sogar an, illegale Arbeit auf belgischem Staatsgebiet verrichtet zu haben, um überleben zu können. Am 10.01.2017 wurde er in Belgien in einem Renault Clio aufgegriffen, trotzdem er in sein Herkunftsland zurückgeführt und ihm ein Einreiseverbot notifiziert worden war. Außerdem war er offenbar im Besitz einer verbotenen Waffe (eines Messers). Aus den Urteilen geht hervor, dass er Ladendiebstähle beging: Alkoholflaschen, Nahrungsmittel, ein Tabletcomputer usw. Schmuck (eine Kette und einen Ring), den er angeblich gefunden hatte, wollte er bei einem Juwelier gegen Geld eintauschen. Bei verschiedenen Apothekern stahl er mehrmals Verbände und Hustensaft, um sie dann in einer anderen Apotheke gegen Geld umzutauschen, weil er angeblich den falschen Verband bzw. Hustensaft gekauft hatte. In einem Fall kam es zu Gewalttätigkeiten, als er versuchte, in einem Geschäft Alkoholflaschen zu stehlen. Um zu entkommen, schlug er dem Ladendetektiv brachial mit einer Flasche auf die Hand. Die Diebstähle, die der Betreffende im Laufe der Jahre auf belgischem Staatsgebiet begangen hat, selbst nachdem er wegen Diebstahl verurteilt worden war, zeugen von einem ernsthaft

gestörten Werteverständnis. Angesichts der Diebstähle, die er im Laufe der Jahre, selbst nach einer Verurteilung, wiederholt begangen hat, und der Tatsache, dass er immer wieder illegal nach Belgien zurückkehrt, obwohl er in sein Herkunftsland zurückgeführt wurde und ihm ein Einreiseverbot notifiziert wurde (das letzte Einreiseverbot von 3 Jahren wurde ihm am 11.01.2017 notifiziert), scheint es, dass er die Grundwerte, auf denen der Belgische Rechtsstaat beruht, nicht respektiert. Vorstehendes veranschaulicht deutlich, dass sein persönliches Handeln eine für die Gesellschaft unerwünschte Haltung offenbart und dass keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass er ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird. Es liegen also schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung vor, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Betreffenden entgegenstehen, und zwar zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, da sein Verhalten, das er wiederholt an den Tag legt, eine tatsächliche, gegenwärtige und ernsthafte Bedrohung eines Grundinteresses des belgischen gesellschaftlichen Lebens darstellt. Herrn T. kann trotz seiner Kenntnis der deutschen Landessprache, trotz der Versprechen, ihn in Belgien zu beschäftigen, und ihrer Bestätigung durch Zeugenaussagen und trotz der Tatsache, dass seine Ehepartnerin und seine Kinder sich tatsächlich auf belgischem Staatsgebiet aufhalten dürfen, wegen seiner individuellen Verantwortung für wiederholte Diebstahldelikte keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Betreffende gibt an, dass die Nicht-Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis gegen Art. 8 der EMRK verstößt. Hierbei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass zwar in Art. 8 der EMRK bestimmt wird, dass das Recht auf Privatleben von der Behörde geachtet werden muss, dass jedoch in Absatz 2 desselben Art. 8 der EMRK bestimmt wird, dass die Behörde zur Verhütung von Straftaten eingreifen darf. Aus der Verwaltungsakte des Betreffenden geht hervor, dass der Betreffende für wiederholte Diebstahldelikte individuell verantwortlich gemacht werden kann, selbst nachdem er hierfür bereits mehrfach vom Korrektionalgericht Eupen verurteilt wurde. Frühere Verurteilungen haben eindeutig nicht zu einer Verbesserung des Verhaltens geführt. Es liegt kein Dokument vor, das Schuldbewusstsein oder Einsicht, Reue oder eine klare Verhaltensänderung erkennen lässt. Das Verhalten, das Herr T. schon seit mehreren Jahren an den Tag legt, zeugt, wie bereits erwähnt, von einem mangelnden Werteverständnis und einem offensichtlichen Mangel an Respekt für soziale und moralische Werte. Die Feststellung, dass der Betreffende seit seinem Aufenthalt in Belgien bereits mehrfach wegen Diebstahl verurteilt wurde, deutet darauf hin, dass der Betreffende keine Lehren aus diesen Verurteilungen zieht und dass er die Schwere seiner Taten nicht einzusehen scheint oder nicht einsehen will; auch scheint er nicht einzusehen, dass sein Verhalten gesellschaftlich inakzeptabel ist. Sein persönliches Handeln zeugt daher von einer anhaltend kriminellen Einstellung gegenüber der Gesellschaft, was keineswegs ausschließt, dass er ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird. Der Betreffende respektiert auch nicht das von den belgischen Behörden gegen ihn auferlegte Einreiseverbot. Der Betreffende wurde mehrmals zurückgeführt und ihm wurde dabei ein Einreiseverbot notifiziert, jedoch reiste er jedes Mal wieder illegal in Belgien ein. Die Tatsache, dass ihm die Gunst einer Aufenthaltserlaubnis nicht gewährt wird, ist eine Konsequenz seines eigenen Handelns. Seinen Familienangehörigen in Belgien steht es frei, ihn im Kosovo oder in einem Drittland, in dem er sich gegebenenfalls aufhalten könnte, zu besuchen."

1.3. Am 28. Februar 2023 wird der antragstellenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 20. Februar 2023 zur Kenntnis gebracht.

Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„Herr:

Name, Vorname:	T., B.
Geburtsdatum:	(...)1968
Geburtsort:	(...)
Staatsangehörigkeit:	Kosovo

Wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen, innerhalb von 30 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländer und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

- Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980: Ist ein von der Visumpflicht befreiter Ausländer, der aber die in Artikel 20 des Schengener Durchführungs-

Übereinkommens festgelegte Frist von höchstens 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen hinaus im Königreich verbleibt: Die betroffene Person kam im September 2010 nach Belgien. Die betroffene Person hat insgesamt 6 Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Die betreffende Person ist einer Aufforderung zum Verlassen des belgischen Hoheitsgebiets nie nachgekommen. Die betroffene Person wurde zweimal zwangsrepatriiert. Die letzte Rückführung fand im März 2017 statt. Dies bedeutete ein Einreiseverbot im Januar 2017. Im Jahr 2019 wird die betroffene Person beim illegalen Aufenthalt in Belgien aufgefunden. Im November 2021 wird er einen Antrag auf legalen Aufenthalt in Belgien stellen. Die betreffende Person hält sich länger als zulässig auf belgischem Hoheitsgebiet auf.

Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Ausweisungsbeschluss, berücksichtigt er das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen (Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Vor der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird die Situation beurteilt. Diese Beurteilung basiert auf allen derzeit in der Akte vorhandenen Elementen: *Wohl des Kindes: Seine Kinder haben eigene Familien und leben an verschiedenen Adressen in Belgien. Der Betroffene lebt mit seinem Ehepartner und seiner jüngsten Tochter zusammen. Aus der Verwaltungsakte des Betroffenen ergibt sich keine Notwendigkeit einer ständigen Anwesenheit in der Nähe seiner jüngsten Tochter. Der Betroffene war zuvor wegen Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, die er in Belgien begangen hatte, in den Kosovo abgeschoben worden. Die betroffene Person begeht weiterhin wiederholt Diebstähle in Belgien. Das gesellschaftliche Interesse überwiegt daher das individuelle Interesse sowohl des Betroffenen als auch seiner jüngsten Tochter. Der Betroffene wurde 3 Mal wegen mehrfacher Diebstähle verurteilt. Die Beteiligten können auf verschiedenen Wegen miteinander in Kontakt bleiben. Auch seine Kinder können ihn im Herkunftsland besuchen.*

Familiäre Bindungen: Aus der Verwaltungsakte der betroffenen Person geht hervor, dass die betroffene Person jur. wiederholte Diebstähle individuell haftbar gemacht werden kann. Vorverurteilungen durch die Justizvollzugsanstalt Eupen haben keine Verhaltensverbesserung bewirkt. Uns liegt kein einziges Dokument vor, das Schuldgefühle, Bedauern oder eine deutliche Verhaltensänderung zeigt. Das Verhalten von Herrn T. über mehrere Jahre hinweg zeigt einen Mangel an Moral und einen offensichtlichen Mangel an Respekt vor sozialen und moralischen Werten. Die Feststellung, dass Herr seit seinem Aufenthalt in Belgien bereits mehrfach wegen Diebstahls verurteilt wurde, deutet darauf hin, dass der Betroffene aus diesen Verurteilungen keine Lehren zieht und nicht erscheint oder die Schwere seines Handelns nicht sehen will. Er scheint auch nicht zu verstehen, dass sein Verhalten sozial inakzeptabel ist. Seine persönlichen Handlungen offenbaren daher eine anhaltende, kriminelle Haltung gegenüber der Gesellschaft, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass er ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird. Der Betroffene zeigt auch keinen Respekt vor dem ihm von der belgischen Regierung auferlegten Einreiseverbot. Der Betroffene wurde mehrfach repatriiert, kehrte aber immer wieder illegal nach Belgien zurück. Dass ihm die Gunst einer Aufenthaltserlaubnis nicht gewährt wird, ist eine Folge seines eigenen Handelns. Angehörige seiner Familie in Belgien können ihn im Kosovo oder in einem Drittland, in dem er sich auch aufhalten kann, besuchen.

Gesundheitszustand: Gesundheitliche Probleme wurden uns nicht mitgeteilt.

Folglich gibt es keine Elemente, die gegen eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen sprechen.

Wenn Sie dieser Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht binnen der vorgesehenen Frist Folge leisten oder wenn die Frist nicht auf Anweisung des Ausländeramtes verlängert wird, können sich die zuständigen Polizeidienste zu Ihrer Adresse begeben. Sobald die Frist für die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen oder deren Verlängerung abgelaufen ist, können sie dann überprüfen und feststellen, ob Sie tatsächlich abgereist sind. Wenn Sie sich noch an der angegebenen Adresse aufhalten, kann dies zu einer Überführung ins Polizeikommissariat und zur Festhaltung im Hinblick auf die Ausweisung führen."

2. Bezuglich des Verfahrens

Der Antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1. In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 9bis und 62 des Ausländergesetzes, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991), gegen „den allgemeinen Rechtsgrundsatz der geordneten Rechtspflege (insbesondere Sorgfaltspflicht) in Verbindung mit Art. 11 der Europäischen Sozialcharta sowie Art. 12 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte“ und „Artikel 3 und 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 22bis der belgischen Verfassung, in Verbindung mit Art. 3 der Konvention über den Schutz der Kinderrechte“.

Weiter führt die antragstellende Partei auch den Verstoß an gegen die materielle Begründungspflicht.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Gemäß Art 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 „unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen“.

Die „außergewöhnlichen Umstände“ sind keine Umstände höherer Gewalt, sondern es reicht, dass der Antragsteller nachweist, dass es ihm unmöglich oder besonders schwer ist, in sein Heimatland zurückzukehren, um von dort aus einen Antrag auf Aufenthalt zu stellen, damit der Antrag zulässig ist (RAS, Entscheide Nr. 39.371 vom 25. Februar 2010 und 112.959 vom 25. Februar 2010).

Auch wenn der Minister, bzw. sein Vertreter über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, wenn er eine Entscheidung aufgrund von Art. 9bis des Aufenthaltsgesetzes trifft, ist dieser Spielraum nicht unbegrenzt:

Gemäß der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte müssen Verwaltungsakte begründet werden.

Dies geht auch aus Artikel 62 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor.

Die verlangte Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses.

Sie muss „angemessen“ sein (Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991).

Die Entscheidung muss sich nur auf den Sachverhalt beziehen, sondern auch die im jeweiligen Fall anwendbaren Rechtsnormen enthalten und erklären, inwieweit diese Regeln anhand des Sachverhalts dazu führen, dass die entsprechende Entscheidung getroffen wird (Staatsrat, Entscheide Nr. 70.132 vom 9. Dezember 1997 und 87.974 vom 15. Juni 2000).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Verwaltungsakt auf rechtlichen und faktischen Gründen beruhen muss, welche exakt, ausschlaggebend und rechtlich zulässig sind (RAS, Entscheide Nr. 123.398 vom 30. April 2014 und Nr. 139.567 vom 26. Februar 2015).

Die Behörde muss sorgfältig ihre Entscheidungen treffen, was bedeutet dass diese sorgfältig vorbereitet werden muss und die Behörde aller ausschlaggebenden Informationen der Akte berücksichtigen muss (D. DE JONGHE, P.-F. HENRARD, „L’actualité des principes généraux en droit administratif et de bonne administration en droit administratif : questions choisies“, in : Actualité des principes généraux en droit administratif, social et fiscal, Anthemis 2015, p. 21 et s.).

Außerdem muss der Belgische Staat die materielle Begründungspflicht, welche beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung auf triftigen Gründen stützt muss, beachten (Staatsrat, Entscheide Nr. 216 669 vom 5. Dezember 2011, 215 206 vom 20. September 2011 und 185 388 vom 14. Juli 2008). Es darf keinen offensichtlichen Begründungsfehler geben.

Mit andren Worten ist erforderlich, „dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbar Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen“. Der Rat muss prüfen, „ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist“, wobei diese Prüfung anhand der Gesetzesbestimmungen erfolgen muss, auf die sich der Belgische Staat stützt (RAS, Entscheid Nr. 199 792 vom 15. Februar 2018).

Demnach muss der Minister, bzw. sein Vertreter, welcher eine Entscheidung über einen Regularisierungsantrag trifft, alle vorgebrachten Argumente berücksichtigen und begründen, weshalb er eine gewisse Entscheidung trifft.

In diesem Zusammenhang muss er natürlich auch die Grundrechte des betroffenen Ausländers beachten. Art. 8 EMRK schützt das Familien- und Privatleben.

Es handelt sich um autonome Rechtsbegriffe, die vom Bestehen enger persönlicher Bindungen abhängen EGMR, 16. Dezember 1992, Niemietz/Deutschland, § 29).

Ihr Rat hat bereits mehrfach geurteilt, dass diese Artikel auch positive Verpflichtungen enthalten, welche in gewissen Situation zur Folge haben, dass ein Aufenthaltsrecht gewährt werden muss (RAS, Entscheid Nr. 197238 vom 22. Dezember 2017).

So muss eine minutiöse Untersuchung aller Umstände und Fakten vorgenommen werden (EGMR, Entscheide Ciliz/Niederlande vom 11. Juli 2000, Mugenzi/Frankreich vom 10. Juli 2014 und Tanda-Muzinga/Frankreich vom 10. Juli 2014), was vorliegend nicht der Fall war.

Art. 3 EMRK schützt den Antragsteller vor einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung.

Es handelt sich um ein absolutes Menschenrecht, von dem in keinem Fall abgewichen werden darf.

Wie der EGMR bereits geurteilt hat, würde diese Bestimmung verletzt, wenn die eine Maßnahme wie eine Ausweisung die betroffene Person einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung

ihres Gesundheitszustands aussetzen würde, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt (Entscheid Paposhvili g. Belgien vom 13. Dezember 2016).

Art. 11 der Europäischen Sozialcharta sieht vor:

„Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entweder unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die u. a. darauf abzielen:

- (1) soweit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;
- (2) Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewußtseins in Fragen der Gesundheit;
- (3) soweit wie möglich epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten vorzubeugen.“

Art. 12 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthält ebenfalls das Recht auf Gesundheit.

Darüber hat die Ministerin, gemäß Art. 22bis der Verfassung und Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention bei jeder Entscheidung das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Selbst wenn Ihr Rat zu dem Schluss kommen sollte, dass Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention nicht unmittelbar anwendbar ist, so müssen die Verpflichtungen, welche unmittelbar anwendbar sind (z.B. Art. 8 EMRK und Art. 22bis der Verfassung), zumindest im Lichte dieser Bestimmung ausgelegt werden.

Erstens macht der Antragsteller in Bezug auf die öffentliche Ordnung geltend, dass er zwar vom Korrektionalgericht Eupen verurteilt worden sei, die Strafen, zu denen er verurteilt worden sei, in der angefochtenen Entscheidung jedoch nicht angegeben würden, so dass nicht festgestellt werden könne, ob das Gericht - die zuständige Behörde - mildernde Umstände angenommen habe oder nicht. Die fehlende Auflistung der Strafen, zu denen der Antragsteller verurteilt wurde, ermöglicht es nämlich nicht, sich ein Bild von der Schwere der Taten zu machen, wie sie vom zuständigen Gericht angenommen wurde.

Die Aufzählung von Straftaten ohne Angabe der Strafe und Weise, wie sie bestraft wurden, ermöglicht es somit nicht, die Gründe für die angefochtene Entscheidung zu verstehen, oder warum der Antragsteller als eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung angesehen werden sollte.

Der Antragsteller spricht perfekt die deutsche Sprache.

Durch seinen Antrag auf Aufenthalt aufgrund am 25. November 2021 erwähnte der Antragsteller, dass er die Möglichkeit habe, in einem Unternehmen angestellt zu sein, und dass er perfekt Deutsch sprechen könne.

Er ist „hoch motiviert, gewissenhaft und zuverlässig und wäre ein Gewinn“ für das Unternehmen (...), sodass dieses ihm ein Einstellungsversprechen gemacht haben.

Aufgrund seiner Sprachkenntnis und seiner Motivation ist sehr wahrscheinlich, dass er nach Gewährung eines Aufenthalts mit Zugang zum Arbeitsmarkt sehr schnell einer Berufstätigkeit nachgehen wird.

Aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses (Uneterlage 1) geht nicht hervor, dass die Gegenpartei auf dieses Element, das im Hinblick auf den Aufenthaltsantrag entwickelt wurde, eingeht.

Nur auf dieses Element antworten, dass die Tatsache, eine Beschäftigung zu haben, aufgrund früherer Verurteilungen nicht ausreicht, um die Aufenthaltsgenehmigung zu begründen, scheint keine angemessene Art und Weise zu sein, die angefochtene Entscheidung zu begründen.

Damit hat die Gegenpartei gegen ihre Begründungspflicht verstoßen.

Was das Privat- und Familienleben sowie Verbindungen zu Belgien angeht, so wird nochmal darauf hingewiesen, Herr T. seit mehr als zehn Jahren in Belgien lebt. Seine Kinder sind in dieser Zeit hier zur Schule gegangen. Alle seine Kinder ebenso wie seine Ehefrau haben zwischenzeitlich einen Aufenthaltsstitel oder gar die belgische Nationalität erhalten. Der Lebensmittelpunkt der Familie T. liegt offensichtlich in Belgien.

Der Antragsteller weist nach, dass er eine Familienangehörige in Belgien mit seiner Ehepartnerin und Tochter hat.

Diese Beziehungen sind durch Artikel 8 EMRK geschützt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits mehrfach entschieden hat:

“The Court reiterates that the mutual enjoyment by parent and child of each other's company constitutes a fundamental element of family life and domestic measures hindering such enjoyment amount to an interference with the right protected by Article 8 (siehe u.a. Tiemann (dec.) und Bronda, S. 1489, § 51, oben zitiert).”

Der Gegenpartei hat es versäumt, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das Fehlen einer solchen Prüfung hindere der Gegenpartei daran, die Gründe für die angefochtene Entscheidung zu verstehen, obwohl er in Belgien ein Familienleben führe.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Gegenpartei mangels einer solchen Interessenabwägung gegen Artikel 8 EMRK verstößt, da die angefochtene Entscheidung den Eingriff in sein Leben nicht rechtfertige.

Aus der angefochtenen Entscheidung geht nicht hervor, dass die Gegenpartei eine Interessenabwägung vorgenommen hat. Ohne anzugeben, auf welche Elemente sie sich stützt, behauptet sie, dass es für den Beschwerdeführer möglich ist, seine Familie außerhalb des belgischen Saatsgebiets zu besuchen.

Sie begründet nicht, inwiefern Besuche während des Aufenthalts in Drittländern das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers mit seiner Lebensgefährtin und seiner Tochter, aber auch mit seinen anderen Kindern und Enkelkindern aufrechterhalten können.

Damit hat die Gegenpartei gegen ihre Begründungspflicht verstoßen.

Der Antragsteller bildet mit seiner Ehefrau und seiner jüngsten Tochter einen Haushalt.

Herr Bashkim T. unterhält einen guten Kontakt zu seinen Kindern und dessen Familie.

Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in Belgien hat Herr Bashkim T. viele Freunde und gute Bekannte in Belgien.

Sie beschreiben ihn als sehr beliebt, hilfsbereit, freundlich, liebenswürdig, sehr gut integriert, fleißig, sehr höflich und nett und guten Vater.

Sie bitten um eine Aufenthaltsgenehmigung für ihn.

Auf der Grundlage der oben angeführten Bestimmungen sowie der vom Antragsteller vorgetragenen konkreten Fakten ist Herr T. der Ansicht, dass der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltes ausreichend begründet und gerechtfertigt ist.

Die strittige Entscheidung muss daher auch aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen und Grundsätze des vorliegenden Rechtsmittels ausgesetzt und für nichtig erklärt werden."

3.2. Der Rat stellt fest, dass Artikel 62 § 2 des Ausländergesetzes vorsieht, dass Verwaltungsentscheidungen begründet werden müssen, und dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 vorsehen, dass die Entscheidungen der Verwaltungen ausdrücklich begründet werden müssen, dass in der Begründung die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen angegeben werden müssen, auf denen die Entscheidung beruht, und dass diese Begründung angemessen sein muss.

Der Zweck dieser ausdrücklichen Begründungspflicht besteht darin, den Bürger auch dann, wenn eine Entscheidung nicht angefochten wurde, über die Gründe zu informieren, aus denen die Verwaltungsbehörde diese Entscheidung getroffen hat, damit er beurteilen kann, ob es Gründe für die Einlegung der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gibt. Der in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthaltene Begriff „ausreichend“ bedeutet, dass die vorgeschriebenen Gründe rechtlich und tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen müssen.

Der Rat stellt fest, dass in den angefochtenen Beschlüssen die für die Beschlussfassung maßgeblichen Gründe deutlich angegeben sind. So wird im Hinblick auf den ersten angefochtenen Beschluss nämlich unter Verweis auf Artikel 9bis des Ausländergesetzes begründet, warum die von den antragstellenden Partei aufgeführten Element keinen Grund darstellen, ihm einen Aufenthalt im Staat zu gestatten. Alle von den antragstellenden Partei vorgelegten Informationen werden dabei im ersten angefochtenen Beschluss ausführlich und konkret besprochen.

Zudem muss in Bezug auf den zweiten angefochtenen Beschluss festgestellt werden, dass der Beauftragte angegeben hat, dass dieser Ausweisungsbeschluss unter Anwendung von Artikel 7, erster Absatz, Punkt 2 des Ausländergesetzes gefasst wird, sowie auf Basis der Feststellung, dass es sich um einen Ausländer handelt, der von der Visumpflicht befreit ist und der sich länger als die in Artikel 20 des Schengener Durchführungsübereinkommens festgelegte Frist von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Land aufhält. Es wird erläutert, dass die antragstellenden Partei, die im September 2010 nach Belgien gekommen ist, insgesamt sechs Anträge auf internationalen Schutz eingereicht hat, dass sie einer Aufforderung zum Verlassen des belgischen Hoheitsgebiets nie nachgekommen ist und dass sie zweimal zwangswise repatriiert wurde, wobei die letzte Rückführung im März 2017 stattfand.

Es wird auch erwähnt, dass der antragstellenden Partei im Januar 2017 ein Einreiseverbot auferlegt wurde, das im Jahr 2019 festgestellt wurde, dass sie sich illegal in Belgien aufhält und sie im November 2021 einen Antrag auf legalen Aufenthalt in Belgien beantragte. Der Beauftragte schließt im zweiten angefochtenen Beschluss, dass sich die antragstellende Partei länger als erlaubt im belgischen Staatsgebiet aufhält. Aus der Begründung des zweiten Beschlusses geht zudem hervor, dass der Beauftragte unter anderem das Familienleben der antragstellenden Partei, die Anwesenheit von Kindern und der Gesundheitszustand berücksichtigte, sodass sie nicht sinnvollerweise etwas anders behaupten kann.

Diese Begründung ist stichhaltig und tragfähig. Sie ermöglicht den antragstellenden Partei, ihre Rechtsmittel mit Kenntnis der Sachlage anzuwenden.

Ein Verstoß gegen die förmliche Begründungspflicht nach Artikel 62 des Ausländergesetzes und den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 ist nicht nachgewiesen worden.

3.3. In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, weist der Rat darauf hin, dass diese Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

3.3.1. Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht wird zuallererst untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der erste angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 9bis des Ausländergesetzes.

Vorgenannter Artikel 9bis lautet wie folgt:

„§ 1 - Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt. (...)“

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass der Beauftragte über eine umfangreiche Beurteilungsbefugnis verfügt und er unter Berücksichtigung der geführten globalen Immigrationspolitik bestimmen kann, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss.

Der Beauftragte hat bei seiner Entscheidung über den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9bis des Ausländergesetzes keine andere Begründungspflicht, als im Hinblick auf diesen Gesetzesartikel zu begründen.

In casu muss festgestellt werden, dass der Beauftragte ausdrücklich die von den antragstellenden Partei vorgebrachten Elemente berücksichtigt hat.

Es wird im ersten angefochtenen Beschluss jedoch geurteilt, dass schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die antragstellende Partei vorlegen, und zwar zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, da ihr Verhalten, das sie wiederholt an den Tag legt, eine tatsächliche, gegenwärtige und ernsthafte Bedrohung eines Grundinteresses der belgischen Gesellschaft darstellt. Der Beauftragte hat unter Nutzung seiner umfangreichen Beurteilungsbefugnis beschlossen, dass die antragstellende Partei trotz ihrer Beherrschung der deutschen Sprache, trotz Arbeitsversprechen und der Bestätigung davon durch Zeugenaussagen, und trotz des gesetzmäßigen Aufenthalts ihrer Ehefrau und Kinder in Belgien aufgrund ihrer individuellen Verantwortung für wiederholte Straftaten keine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der antragstellenden Partei geht aus einer einfachen Lesung des ersten bestrittenen Beschlusses hervor, dass der Beauftragte sehr wohl umfangreiche Begründungen bezüglich der verübten Straftaten angegeben hat, und hierbei auch die Strafen erläutert hat:

“Aus der Verwaltungsakte des Betreffenden geht hervor, dass er zwischen 2011 und 2020 wegen Diebstahl bekannt war. Er wurde mehrmals verurteilt. Trotz dieser Verurteilungen scheint der Betreffende weiter Diebstähle zu begehen und damit die belgische öffentliche Ordnung zu stören. 2014 wurde der Betreffende vom Korrektionalgericht Eupen wegen dreifachen Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, eines Betrugs und eines versuchten Betrugs zu einer Arbeitsstrafe von 160 Stunden oder einer Ersatzgefängnisstrafe von sechs Monaten und einer Geldbuße oder einer Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat mit einem Aufschub von drei Jahren verurteilt. 2014 verurteilte ihn dasselbe Gericht wegen vierfachen Diebstahls und betrügerischer Verbergung von Fundsachen zu einer Arbeitsstrafe von 120 Stunden oder einer Ersatzgefängnisstrafe von 12 Monaten. 2016 wurde der Betreffende erneut vom Korrektionalgericht Eupen wegen Diebstahls mit Gewalt oder Bedrohung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr mit einem Aufschub von fünf Jahren außer der Untersuchungshaft vom 03.11.2015 bis zum 04.12.2015 und einer Geldbuße oder Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat verurteilt. Wegen unerlaubter Einreise nach Belgien oder unerlaubtem Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet wurde er zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat mit einem Aufschub von fünf Jahren außer der Untersuchungshaft und einer Geldbuße oder Ersatzgefängnisstrafe von einem weiteren Monat verurteilt.

Der Betreffende gab sogar an, illegale Arbeit auf belgischem Staatsgebiet verrichtet zu haben, um überleben zu können. Am 10.01.2017 wurde er in Belgien in einem Renault Clio aufgegriffen, trotzdem er in sein Herkunftsland zurückgeführt und ihm ein Einreiseverbot notifiziert worden war. Außerdem war er offenbar im Besitz einer verbotenen Waffe (eines Messers). Aus den Urteilen geht hervor, dass er Ladendiebstähle beging: Alkoholflaschen, Nahrungsmittel, ein Tabletcomputer usw. Schmuck (eine Kette und einen Ring), den er angeblich gefunden hatte, wollte er bei einem Juwelier gegen Geld eintauschen. Bei verschiedenen Apothekern stahl er mehrmals Verbände und Hustensaft, um sie dann in einer anderen Apotheke gegen Geld umzutauschen, weil er angeblich den falschen Verband bzw. Hustensaft gekauft hatte. In einem Fall kam es zu Gewalttätigkeiten, als er versuchte, in einem Geschäft Alkoholflaschen zu stehlen. Um zu entkommen, schlug er dem Ladendetektiv brachial mit einer Flasche auf die Hand. Die Diebstähle, die der Betreffende im Laufe der Jahre auf belgischem Staatsgebiet begangen hat, selbst nachdem er wegen Diebstahl verurteilt worden war, zeugen von einem ernsthaft gestörten Werteverständnis. Angesichts der Diebstähle, die er im Laufe der Jahre, selbst nach einer Verurteilung, wiederholt begangen hat, und der Tatsache, dass er immer wieder illegal nach Belgien zurückkehrt, obwohl er in sein Herkunftsland zurückgeführt wurde und ihm ein Einreiseverbot notifiziert wurde (das letzte Einreiseverbot von 3 Jahren wurde ihm am 11.01.2017 notifiziert), scheint es, dass er die Grundwerte, auf denen der Belgische Rechtsstaat beruht, nicht respektiert. Vorstehendes veranschaulicht deutlich, dass sein persönliches Handeln eine für die Gesellschaft unerwünschte Haltung offenbart und dass keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass er ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird. Es liegen also schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung vor, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Betreffenden entgegenstehen, und zwar zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, da sein Verhalten, das er wiederholt an den Tag legt, eine tatsächliche, gegenwärtige und ernsthafte Bedrohung eines Grundinteresses des belgischen gesellschaftlichen Lebens darstellt. Herrn T. kann trotz seiner Kenntnis der deutschen Landessprache, trotz der Versprechen, ihn in Belgien zu beschäftigen, und ihrer Bestätigung durch Zeugenaussagen und trotz der Tatsache, dass seine Ehepartnerin und seine Kinder sich tatsächlich auf belgischem Staatsgebiet aufhalten dürfen, wegen seiner individuellen Verantwortung für wiederholte Diebstahldelikte keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden ausführlichen Begründung, wobei unter anderem von Diebstählen, Betrug, Diebstahl mit Gewalt, verbotenes Mitführen von Waffen und illegale Arbeit die Rede ist, kann die antragstellende Partei nicht sinnvollerweise vorhalten, dass es nicht möglich ist, sich ein Bild über den Ernst des Sachverhalts zu bilden.

Der Rat merkt dabei an, dass der Beauftragte unter Berücksichtigung seiner umfangreichen Beurteilungsbefugnis zur Feststellung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss, den Interessen der Gesellschaft ein größeres Gewicht beimesse kann als den persönlichen Interessen der antragstellenden Partei. Es muss festgestellt werden, dass aus der Begründung hervorgeht, dass der Beauftragte eine konkrete Interessensabwägung vorgenommen hat, wobei ausführlich erläutert wird, warum in diesem Fall die Interessen des belgischen Staates bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung schwerer ins Gewicht fallen als die privaten und familiären Interessen der antragstellenden Partei.

Darüber hinaus merkt der Rat an, dass die Tatsache, dass das Vorliegen strafrechtlicher Verurteilungen an sich nicht ausreichend ist, um einschränkende Aufenthaltsmaßnahmen zu setzen oder um zu behaupten, dass die antragstellende Partei eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt, nicht bedeutet, dass strafrechtliche Verurteilungen im Rahmen einer individuellen Untersuchung nicht mitberücksichtigt werden müssen. Immerhin kann aus dem Umständen, die zu den strafrechtlichen Verurteilungen geführt haben, das Vorliegen eines persönlichen Verhaltens hervorgehen, das eine tatsächliche, aktuelle und ausreichende schwere Bedrohung für ein grundsätzliches Interesse der Gesellschaft darstellt. Bei der Beurteilung einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung müssen die Art und der Schweregrad der strafbaren Fakten, die Anzahl der strafbaren Fakten und der verursachte Schaden berücksichtigt werden. Diese Bedrohung muss nicht nur hinreichend schwerwiegend und tatsächlich sein, sondern auch aktuell. Die Feststellung einer aktuellen Bedrohung erfordert für gewöhnlich, dass der betroffene Ausländer eine Neigung aufweist, um ein kriminelles Verhalten in Zukunft fortzusetzen, aufrecht zu erhalten oder zu wiederholen (EuGH 22. Mai 2012, C-348/09, P.I., Pkt. 30; Begründung, Parl.Dok. Kammer 2016-2017, DOC 54 2215/001, S. 24). Es obliegt den nationalen Behörden, um in jedem einzelnen Fall zu (be)urteilen, ob das Verhalten des betreffenden Ausländers eine Gefahr für neue schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit bewirkt, was gegebenenfalls eine Untersuchung des Rückfallrisikos umfassen kann. Der Beauftragte muss demzufolge seinen Beschluss auf eine Einschätzung des zukünftigen Verhaltens des betreffenden Ausländers basieren, und zwar anhand objektiver Elemente, die zum dem Zeitpunkt, an dem er einen Beschluss fasst, vorliegen, und die aus der Verwaltungsakte hervorgehen. Dabei sei angemerkt, „dass es auch möglich ist, dass die reine Tatsache des vorhergehenden Verhaltens der Bedingung für eine solche Bedrohung

der öffentlichen Ordnung erfüllt" (EuG'H, 27. Oktober 1977, C-30/77 Bouchereau, Punkt 29). In diesem Sinne hat auch der EGMR geurteilt, dass in einigen Fällen der Ernst einer Straftat an sich ausreichend kann, um eine einschränkende Aufenthaltsregelung zu rechtfertigen (EGGMR 20. September 2011, Nr. 8000/08, A.A. Vv. Vereinigtes Königreich, §63).

In casu hat der Beauftragte auf die Tatsache verwiesen, dass die antragstellende Partei zwischen 2014 und 2016 mehrmals strafrechtlich verurteilt wurde, unter anderem für Diebstähle, Betrug und Diebstahl mit Gewalt sowie aufgrund der illegalen/gesetzeswidrigen Einreise/Aufenthalt, wobei die Fakten und die Strafen ausführlich erläutert wurden (Arbeitsstrafe von 160 Stunden oder einer Ersatzgefängnisstrafe von sechs Monaten und eine Geldbuße oder einer Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat, mit einem Aufschub von drei Jahren, eine Arbeitsstrafe von 120 Stunden oder einer Ersatzgefängnisstrafe von zwölf Monaten sowie eine Gefängnisstrafe von einem Jahr mit Aufschub von fünf Jahren, ausgenommen der Untersuchungshaft und einer Geldbuße oder einer Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat, und schließlich eine Gefängnisstrafe von einem Monat mit Aufschub von fünf Jahren, ausgenommen der Untersuchungshaft und einer Geldbuße oder einer Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat). Darüber hinaus hat der Beauftragte auch angegeben, dass die antragstellende Partei erklärte, Schwarzarbeit ausgeführt zu haben, und dass sie im Jahr 2017 im Besitz einer verbotenen Waffen angetroffen wurde. Diese Feststellungen werden in den Aktenstücken der Verwaltungsakte belegt und werden nicht angefochten.

Im ersten Beschluss wird ausdrücklich erklärt, dass die Diebstähle, die die antragstellende Partei im Laufe der Jahre auf belgischem Staatsgebiet begangen hat, selbst nachdem sie wegen Diebstahl verurteilt wurde, von einem ernsthaft gestörten Werteverständnis zeugen. Der Beauftragte hat diesbezüglich weiter aufgeführt, dass in Anbetracht der wiederholt verübten Diebstähle im Laufe der Jahre, selbst nach einer Verurteilung, sowie der Tatsache, dass die antragstellende Partei immer wieder illegal nach Belgien zurückkehrt, trotz der Repatriierungen und des auferlegten Einreiseverbots es den Anschein hat, dass sie die Grundwerte, auf denen der Belgische Rechtsstaat beruht, nicht respektiert. Der Beauftragte hat den Schluss gezogen, dass aus den vorliegenden Daten deutlich hervorgeht, dass das persönliche Verhalten der antragstellenden Partei eine für die Gesellschaft unerwünschte Haltung zeigt und dass keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass sie ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird. Dem Beauftragten zufolge sprechen somit schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, und zwar zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, da das wiederholte Verhalten der antragstellenden Partei eine tatsächliche, gegenwärtige und ernsthafte Bedrohung eines Grundinteresses des belgischen gesellschaftlichen Lebens darstellt. Schließlich wird im ersten angefochtenen Beschluss im Rahmen einer Prüfung anhand von Artikel 8 der EMRK angemerkt, dass die antragstellende Partei kein einziges Dokument vorgelegt hat, aus dem Schuld, Reue oder eine deutliche Verhaltensverbesserung hervorgeht. Der Beauftragte betont, dass das Verhalten der antragstellenden Partei über einige Jahre von einem mangelnden Werteverständnis und einem offensichtlichen Mangel an Respekt für soziale und moralische Werte zeugt. Die Feststellung, dass der Betreffende seit seinem Aufenthalt in Belgien bereits mehrfach wegen Diebstahl verurteilt wurde, deutet darauf hin, dass der Betreffende keine Lehren aus diesen Verurteilungen zieht und dass er die Schwere seiner Taten nicht einzusehen scheint oder nicht einsehen will; auch scheint er nicht einzusehen, dass sein Verhalten gesellschaftlich inakzeptabel ist. Der Beauftragte beschließt, dass das persönliche Verhalten der antragstellenden Partei somit von einer anhaltend kriminellen Einstellung gegenüber der Gesellschaft zeugt, was keineswegs ausschließt, dass er ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird.

Aus dem Vorhergehenden zeigt sich folglich, dass sich der Beauftragte nicht auf einen reinen Verweis auf die Verurteilungen beschränkt hat, sondern unter Verweis auf die verübten Fakten und das persönliche Verhalten konkret auf die spezifischen Umstände eingeht, die zu den strafrechtlichen Verurteilungen geführt haben, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Ernstes der konkret verübten Straftaten, des wiederholten Charakters davon und der Folgen.

Die Tatsache, dass die antragstellende Partei Deutsch spricht und die Möglichkeit hat, in Belgien zu arbeiten, wo sich auch ihr Privat- und Familienleben abspielt, kann das Urteil des Beauftragten in Anbetracht des Verweises auf die Situation der besonderen Wiederholen und den Ernst der verübten Straftaten nicht beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten ausführlichen Gründe kann die antragstellende Partei nicht sinnvollerweise vorhalten, dass keine sorgfältige Erwägung erfolgt ist, da im ersten angefochtenen Beschluss auch noch umfangreich bezüglich Artikel 8 der EKMR begründet wird.

Die antragstellende Partei wiederholt ihre Deutschkenntnisse, ihre Motivation und die Beschäftigungsmöglichkeit, weist jedoch nicht nach, dass der Beauftragte unter Berücksichtigung der

oben genannten Feststellung bezüglich der aktuellen, tatsächlichen und hinreichend ernsten Bedrohung der öffentlichen Ordnung, unsorgfältig oder offensichtlich unangemessen aufgetreten ist, da er den Deutschkenntnissen, einem Arbeitsversprechen und der Anwesenheit der Familie in Belgien weniger Gewicht verleiht. Die Tatsache, dass der Beauftragte im Rahmen seiner umfangreichen Beurteilungsbefugnis bestimmten Elementen ein schweres Gewicht einräumt und darüber ausführlicher begründet, kann nicht zur Nichtigerklärung des Beschlusses der Unbegründetheit führen.

Der Rat weist schließlich darauf hin, dass die reine Wiederholung der Elemente, die bereits im Antrag aufgeführt wurden und bezüglich welcher der Beauftragte geurteilt hat, dass diese nicht zu einem begründeten Antrag führen, nicht solcherart ist, die konkreten Motive des angefochtenen Beschlusses zu widerlegen.

Schließlich kann darauf hingewiesen werden, dass, in dem Maße, dass die antragstellende Partei mit ihrer Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigt als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat und Elemente aus ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes wiederholt, die Prüfung dieser anderen Beurteilung und dieser Elemente den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auffordert, was aber nicht zu seiner Befugnis gehört.

Die Betrachtungen der antragstellenden Partei lassen nicht den Schluss zu, dass der erste angefochtene Beschluss aufgrund falscher Daten, auf offensichtlich unangemessene Weise oder mit Überschreitung der umfangreichen Beurteilungsbefugnis, über die der Beauftragte verfügt, gefasst wurde.

Eine Verletzung der materiellen Begründungspflicht oder von Artikel 9bis des Ausländergesetzes ist nicht nachgewiesen.

3.3.2. Im Hinblick auf die eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen weist der Rat auf Artikel 7, erster Absatz, Punkt 2 des Ausländergesetzes hin, der folgendermaßen lautet:

„Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter oder, in den in Nr. 1, 2, 5, 9, 11 oder 12 erwähnten Fällen, muss der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen:“

(...)

2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist, „

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei keineswegs anfechtet noch widerlegt, dass sie sich länger im Land aufhält als die in Artikel 20 des Schengen-Durchführungsübereinkommens festgelegte Frist von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Die antragstellende Partei kann der Feststellung, dass der Zeitraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen bei weitem überschritten ist, also nicht widerlegen.

Der Rat muss zudem feststellen, dass die antragstellende Partei nicht angibt, auf welcher Basis der Beauftragte dazu verpflichtet war, beim nunmehr vorliegenden Befehl zum Verlassen des Staatsgebietes (nochmals) in Bezug auf den 9bis-Antrag zu begründen, der am selben Tag wie der angefochtene Beschluss für unbegründet erklärt wurde, umso mehr, als der Beauftragte nicht unterlassen hat, gemäß seinen Pflichten im Rahmen von Artikel 74/13 des Ausländergesetzes das Familienleben, den gesundheitlichen Zustand und eventuelle Kinder zu berücksichtigen.

Die Aussage der antragstellenden Partei lässt nicht den Schluss zu, dass der zweite angefochtene Beschluss aufgrund falscher Daten, aus offensichtlich unangemessene Weise oder mit Überschreitung der Beurteilungsbefugnis gefasst wurde, über die der Beauftragte verfügt.

Eine Verletzung der materiellen Begründungspflicht im Lichte von Artikel 7 des Ausländergesetzes liegt nicht vor.

3.4. In Bezug auf die aufgeführte Verletzung von Artikel 8 der EKMR muss erklärt werden, dass aus dieser Vertragsbestimmung keine allgemeine Pflicht für einen Staat abgeleitet werden kann, um die Wahl des gemeinschaftlichen Aufenthaltsortes von Ausländern zu respektieren oder um eine Familienbildung auf dem Staatsgebiet zuzulassen (EGMR 19. Februar 1996, Nr. 23.218/94, GÜL/Schweiz; J. VANDE

LANOTTE und Y. HAECK (Hrsg.), Handboek EVRM Deel 2 Artikelsgewijze Commentaar, Volume I, Antwerpen-Oxford, Intersentia, 2004, 754-756).

In Bezug auf das erwähnte Familienleben der antragstellenden Partei mit ihrer Frau und den Kindern stellt der Rat in casu fest, dass der Beauftragte diese nicht anfechtet, sondern sie ausdrücklich in beiden angefochtenen Beschlüssen berücksichtigt hat, und im Gegensatz zu den Vorhaltungen der antragstellenden Partei sehr wohl eine Interessensabwägung durchgeführt hat.

So wird im ersten angefochtenen Beschluss folgendermaßen geurteilt:

„Der Betreffende gibt an, dass die Nicht-Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis gegen Art. 8 der EMRK verstößt. Hierbei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass zwar in Art. 8 der EMRK bestimmt wird, dass das Recht auf Privatleben von der Behörde geachtet werden muss, dass jedoch in Absatz 2 desselben Art. 8 der EMRK bestimmt wird, dass die Behörde zur Verhütung von Straftaten eingreifen darf. Aus der Verwaltungsakte des Betreffenden geht hervor, dass der Betreffende für wiederholte Diebstahldelikte individuell verantwortlich gemacht werden kann, selbst nachdem er hierfür bereits mehrfach vom Korrektionalgericht Eupen verurteilt wurde. Frühere Verurteilungen haben eindeutig nicht zu einer Verbesserung des Verhaltens geführt. Es liegt kein Dokument vor, das Schuldbewusstsein oder Einsicht, Reue oder eine klare Verhaltensänderung erkennen lässt. Das Verhalten, das Herr T. schon seit mehreren Jahren an den Tag legt, zeugt, wie bereits erwähnt, von einem mangelnden Werteverständnis und einem offensichtlichen Mangel an Respekt für soziale und moralische Werte. Die Feststellung, dass der Betreffende seit seinem Aufenthalt in Belgien bereits mehrfach wegen Diebstahl verurteilt wurde, deutet darauf hin, dass der Betreffende keine Lehren aus diesen Verurteilungen zieht und dass er die Schwere seiner Taten nicht einzusehen scheint oder nicht einsehen will; auch scheint er nicht einzusehen, dass sein Verhalten gesellschaftlich inakzeptabel ist. Sein persönliches Handeln zeugt daher von einer anhaltend kriminellen Einstellung gegenüber der Gesellschaft, was keineswegs ausschließt, dass er ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird. Der Betreffende respektiert auch nicht das von den belgischen Behörden gegen ihn auferlegte Einreiseverbot. Der Betreffende wurde mehrmals zurückgeführt und ihm wurde dabei ein Einreiseverbot notifiziert, jedoch reiste er jedes Mal wieder illegal in Belgien ein. Die Tatsache, dass ihm die Gunst einer Aufenthaltserlaubnis nicht gewährt wird, ist eine Konsequenz seines eigenen Handelns. Seinen Familienangehörigen in Belgien steht es frei, ihn im Kosovo oder in einem Drittland, in dem er sich gegebenenfalls aufhalten könnte, zu besuchen.“

Somit zeigt sich, dass der Beauftragte der Meinung ist, dass das Familienleben nicht gegen die ernste und aktuelle Gefahr aufwiegt, die die antragstellende Partei durch ihr persönliches Verhalten für die öffentliche Ordnung bedeutet.

In Anbetracht der vorhergehenden konkreten Erwägungen werden die familiären Interessen der antragstellenden Partei vom Beauftragten folglich als nachrangig im Vergleich zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung betrachtet.

Auch im zweiten angefochtenen Beschluss hat der Beauftragte unter anderem das Familienleben und die Interessen der Kinder mitberücksichtigt.

„Wohl des Kindes: Seine Kinder haben eigene Familien und leben an verschiedenen Adressen in Belgien. Der Betroffene lebt mit seinem Ehepartner und seiner jüngsten Tochter zusammen. Aus der Verwaltungsakte des Betroffenen ergibt sich keine Notwendigkeit einer ständigen Anwesenheit in der Nähe seiner jüngsten Tochter. Der Betroffene war zuvor wegen Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, die er in Belgien begangen hatte, in den Kosovo abgeschoben worden. Die betroffene Person begeht weiterhin wiederholt Diebstähle in Belgien. Das gesellschaftliche Interesse überwiegt daher das individuelle Interesse sowohl des Betroffenen als auch seiner jüngsten Tochter. Der Betroffene wurde 3 Mal wegen mehrfacher Diebstähle verurteilt. Die Beteiligten können auf verschiedenen Wegen miteinander in Kontakt bleiben. Auch seine Kinder können ihn im Herkunftsland besuchen.“

Familiäre Bindungen: Aus der Verwaltungsakte der betroffenen Person geht hervor, dass die betroffene Person jur. wiederholte Diebstähle individuell haftbar gemacht werden kann. Vorverurteilungen durch die Justizvollzugsanstalt Eupen haben keine Verhaltensverbesserung bewirkt. Uns liegt kein einziges Dokument vor, das Schuldgefühle, Bedauern oder eine deutliche Verhaltensänderung zeigt. Das Verhalten von Herrn T. über mehrere Jahre hinweg zeigt einen Mangel an Moral und einen offensichtlichen Mangel an Respekt vor sozialen und moralischen Werten. Die Feststellung, dass Herr seit seinem Aufenthalt in Belgien bereits mehrfach wegen Diebstahls verurteilt wurde, deutet darauf hin, dass der Betroffene aus diesen Verurteilungen keine Lehren zieht und nicht erscheint oder die Schwere seines Handelns nicht sehen will. Er scheint auch nicht zu verstehen, dass sein Verhalten sozial inakzeptabel ist. Seine persönlichen Handlungen offenbaren daher eine anhaltende, kriminelle Haltung gegenüber der Gesellschaft, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass er ein solches Verhalten in Zukunft wiederholen wird. Der Betroffene zeigt auch keinen Respekt vor dem ihm von der belgischen Regierung auferlegten Einreiseverbot. Der Betroffene wurde mehrfach repatriert, kehrte aber immer wieder illegal nach Belgien zurück. Dass ihm die Gunst einer Aufenthaltserlaubnis nicht gewährt wird, ist

eine Folge seines eigenen Handelns. Angehörige seiner Familie in Belgien können ihn im Kosovo oder in einem Drittland, in dem er sich auch aufhalten kann, besuchen.“

Es muss in casu angesichts der vorhergehenden Feststellungen in beiden angefochtenen Beschlüssen folglich der Schluss gezogen werden, dass der Beauftragte eine ausführliche und solide Interessensabwägung durchführte, und dass sich keineswegs zeigt, dass auf ihm beliebige, aus Artikel 8 der EKMR fortfließende positive Pflicht ruhen soll, die verhindern würde, den Auftrag auf Aufenthaltserlaubnis der antragstellenden Partei abzuweisen. Die antragstellende Partei weist durch die Wiederholung ihrer Standpunkte und die Vorhaltung, einer fehlenden Interessensabwägung nicht nach, dass der Beauftragte offensichtlich unangemessen aufgetreten ist, da sie keineswegs die konkreten Gründe widerlegt, sondern lediglich allgemeine Kritik darüber äußerst. Die antragstellende Partei kann die oben genannten konkreten Gründe nicht zu Fall bringen, indem sie ihr Familienleben vorhält und lediglich die Beurteilung des Beauftragten kritisiert, ohne konkret anzugeben, welche Hindernisse die Begründung des Beauftragten - wobei die spezifische Situation der Familie berücksichtigt wurde - im Weg stehen sollen. Die antragstellende Partei bringt vor, dass der Beauftragte nicht untermauert hat, wie ihr Familienleben durch Besuche mit der Familie, den Kindern und Enkelkindern gepflegt werden kann, wobei sie jedoch kein anderes Licht auf die vorhergehenden Gründe werfen kann, da sie keineswegs nachweist, dass es konkrete Hindernisse gibt, die ihr ermöglichen, ihr Familienleben andernorts fortzusetzen..

Die antragstellende Partei weist nämlich nicht nach, dass sie sich nicht von ihrer Ehefrau und dem jüngsten Kind begleiten lassen kann, noch dass ihre Ehefrau und (Enkel)Kinder sie nicht besuchen könnten. Darüber hinaus kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass moderne Kommunikationstechnologien der antragstellenden Partei ermöglichen, in engem Kontakt mit ihrer Partnerin zu bleiben und die Beziehung weiter zu pflegen (EGMR 26. Juni 2014, Nr. 71398/12, ME. gegen Schweden). Die antragstellende Partei weist somit nicht nach, dass sie nur in Belgien ein Familienleben haben oder fortsetzen kann, und dass es nicht möglich sei, ein Familienleben in ihrem Herkunftsland oder andernorts zu entwickeln oder fortzusetzen.

Es steht den antragstellenden Partei übrigens frei, einen Visumantrag zum Zweck der Familienzusammenführung in Belgien einzureichen, sobald die Anforderungen des Ausländergesetzes erfüllt sind. Eine gesetzliche Möglichkeit zum Schutz der Respektierung des in Belgien entwickelten Familienlebens steht auch noch stets offen, und zwar im Rahmen eines Antrags auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots, sollte dieses noch in Kraft sein *juncto* ein Visumantrag zum Zweck der Familienzusammenführung, der im Herkunftsland oder andernorts bei den zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen eingereicht wird.

In dem Ausmaß, in dem sich die antragstellende Partei auf ein Privatleben beruft, weist der Rat darauf hin, dass der Begriff „Privatleben“ nicht in Artikel 8 der EKMR definiert wird. Der EGMR betont, dass der Begriff des Privatlebens ein breiter Begriff ist, und dass es möglicherweise noch erforderlich ist, eine erschöpfende Definition anzugeben (EGMR 16. Dezember 1992, Niemietz/Deutschland, § 29). Die Beurteilung, ob ein Privatleben vorliegen kann, ist eine Frage des tatsächlichen Sachverhalts.

Der Rat betont, dass es in erster Linie die Aufgabe der antragstellenden Partei ist, unter Berücksichtigung der Umstände der Sache auf hinreichend präzise Weise das Bestehen des von ihr geltend gemachten Privatlebens nachzuweisen. Es muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei mit ihrer Argumentation, aufgrund ihrer langen Aufenthalts viele Freunde und Bekannte in Belgien zu haben, keineswegs konkret erläutert, auf welche Weise die angefochtenen Beschlüsse eine Verletzung des Privatlebens im Sinne des oben genannten Artikels 8 darstellen, da sie keineswegs nachweist, dass es unmöglich oder besonders schwierig sein soll, außerhalb Belgiens Kontakte durch Besuche oder moderne Kommunikationsmittel zu pflegen. Darüber hinaus weist der Rat in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Entscheid Nnyanzi gegen das Vereinigte Königreich - nach der Feststellung, dass der Antragsteller kein niedergelassener Ausländer war und dass er niemals eine definitive Erlaubnis bekommen hatte, sich im betreffenden Mitgliedsstaat aufzuhalten - urteilte, dass jedes beliebige Privatleben, das vom Antragsteller während seines Aufenthalts im Vereinigten Königreich aufgebaut wurde, bei der Erwägung des legitimen öffentlichen Interesses an einer effektiven Immigrationskontrolle, nicht zur Folge haben soll, dass die Ausweisung eine unverhältnismäßige Einmischung in sein Privatleben darstellte.

Es wurde kein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK nachgewiesen

3.5. In Bezug auf die geltend gemachte Verletzung von Artikel 3 der EMRK weist der Rat auf Folgendes hin.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Der EGMR hat bereits entschieden, dass die Ausweisung durch einen Mitgliedstaat ein Problem im Hinblick auf Artikel 3 der EMRK aufwerfen und somit einem Vertragsstaat die Verantwortung auferlegen kann, wenn es ernsthafte und nachgewiesene Gründe für die Annahme gibt, dass die antragstellende Partei im Bestimmungsland tatsächlich Gefahr liefe, einer gegen Artikel 3 der EMRK verstoßenden Behandlung unterzogen zu werden. Unter diesen Umständen beinhaltet Artikel 3 der EMRK die Verpflichtung, die betreffende Person nicht in dieses Land abzuschieben (siehe EGMR, 4. Dezember 2008, *Y./Russland*, § 75 und die genannten Entscheide, auf die verwiesen wird; EGMR, 26. April 2005, *Muslim/Türkei*, § 66).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ernsthafte und stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die antragstellende Partei tatsächlich Gefahr läuft, eine nach Artikel 3 EMRK verbotene Behandlung zu erleiden, folgt der Rat den Leitlinien des EGMR. In diesen Fällen hat der EGMR entschieden, dass zur Prüfung des Risikos einer Misshandlung die vorhersehbaren Folgen der Abschiebung der antragstellenden Partei in das Bestimmungsland untersucht werden müssen, wobei die allgemeine Situation in diesem Land und die besonderen Umstände des Falles der antragstellenden Partei zu berücksichtigen sind (siehe EGMR, 4. Dezember 2008, *Y./Russland*, § 78; EGMR, 28. Februar 2008, *Saadi/Italien*, §§ 128-129; EGMR, 30. Oktober 1991, *Vilvarajah und Kons./Vereinigtes Königreich*, § 108 *in fine*).

Im Hinblick auf die Untersuchung der allgemeinen Situation in einem Land, misst der EGMR häufig den in den aktuellen Berichten unabhängiger internationaler Organisationen für die Verteidigung der Menschenrechte wie Amnesty International oder von Regierungsquellen (siehe z. B. EGMR 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, §§ 347 und 348; EGMR 5. Juli 2005, *Said/Niederlande*, § 54; EGMR 26. April 2005, *Muslim/Türkei*, § 67; EGMR15. November 1996, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, §§ 99-100). Der EGMR hat zudem geurteilt, dass eine Eventualität einer schlechten Behandlung aufgrund einer instabilen Konjunktur in einem Land an sich nicht zur Verletzung von Artikel 3 der EMRK führt (siehe EGMR 30. Oktober 1991, *Vilvarajah und cons./Vereinigtes Königreich*, § 111) und dass, wenn die Quellen, über die es verfügt, eine allgemeine Situation beschreiben, die spezifischen Behauptungen einer antragstellenden Partei in einem Fall durch andere Beweiselemente belegt werden müssen (siehe EGMR 4. Dezember 2008, *Y./Russland*, § 9; EGMR 28. Februar 2008, *Saadi/Italien*, § 131; EGMR 4. Februar 2005, *Mamatkulov und Askarov/Türkei*, § 73; EGMR 26. April 2005, *Muslim/Türkei*, § 68).

Was die Prüfung der besonderen Umstände des Falles der antragstellenden Partei betrifft, so hat der EGMR entschieden, dass die geltend gemachte Gefahr einen individuellen Charakter hat, wenn sie hinreichend konkret und nachweisbar ist (siehe: EGMR 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, § 359 *in fine*).

So erklärt der EGMR, dass es grundsätzlich Sache der antragstellenden Partei ist, den Anscheinsbeweis für schwerwiegende Gründe, die es glaubhaft machen, dass sie bei einer Ausweisung in das Bestimmungsland einer tatsächlichen Gefahr auf unmenschliche Behandlung ausgesetzt ist (siehe EGMR 11. Oktober 11. Oktober 2011, Nr. 46390/10, *Auad /Bulgarien*, § 99, Punkt (b) und RvS 20. Mai 2005, Nr. 144.754).

Sowohl im Hinblick auf die allgemeine Situation in einem Land als auch auf die dem Fall der antragstellenden Partei eigenen Umstände muss die antragstellende Partei über die materielle Möglichkeit verfügen, zum gegebenen Zeitpunkt diese Umstände geltend zu machen (siehe: EGMR 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, § 366), was *in casu* der Fall ist, da die antragstellende Partei sowohl beim Ausländeramt als auch beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gehört wurde und er zudem anlässlich des von ihr eingelegten Einspruchs bei diesem Rat gegen den Ablehnungsbeschluss des Generalkommissars in Bezug auf ihren Asylantrag, unter Berücksichtigung der Befugnis und Allzuständigkeit der Gerichtsbarkeit, die Gelegenheit hatte, ihre Klagegründe zu erläutern.

In diesem Fall wird die Existenz einer reellen Gefahr eines von Artikel 3 der EMRK verbotenen Behandlung aufgrund der Umstände beurteilt, die dem Beklagten zum Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses bekannt waren oder bekannt hätten sein müssen (siehe: *mutatis mutandis*: EGMR 11. Oktober 2011, *Auad/Bulgarien*, § 99, Punkt (f); EGMR 4. Dezember 2008, *Y./Russland*, § 81; EGMR 30. Oktober 1991, *Vilvarajah u.a./Vereinigtes Königreich*, § 107 und EGMR 20. März 1991, *Cruz Varas u.a./Schweden*, §§ 75-76). Die beklagte Partei muss eine möglichst genaue Untersuchung der Daten ausführen, die auf ein reelles Risiko einer durch Artikel 3 der EMRK verbotenen Behandlung hinweisen (EGMR 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, §§ 293 und 388).

Der Rat stellt in erster Linie fest, dass die antragstellende Partei nicht anfechtet, zuvor sechs Schutzanträge eingereicht zu haben, die alle negativ abgeschlossen wurden. Demzufolge wurde die persönliche Furcht der antragstellenden Partei bereits an den Artikeln 48/4 und 48/3 des Ausländergesetzes geprüft, und wurde bereits auf die Elemente im Rahmen von Artikel 3 der EMRK geantwortet.

Die theoretische Erörterung der antragstellenden Partei in Bezug auf Artikel 3 der EMRK kann nicht ausreichend sein, um eine Verletzung des oben genannten Artikels 3 darzustellen. Es werden in casu in diesem Zusammenhang keineswegs konkrete Elemente vorgebracht noch liegen neue, konkrete Daten vor, die nicht bereits im Rahmen des Asylverfahrens beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlosen oder beim Rat und beim Staatsrat vorgelegen haben, und die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Die antragstellende Partei unterlässt völlig, konkret zu erläutern, wie in casu abgeleitet werden könnte, dass ihre Situation eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des oben genannten Artikels 3 beinhaltet würde. Eine theoretische, allgemeine Argumentation ohne Präzisierung der Gefahr lässt nicht den Schluss zu, dass eine Verletzung von Artikel 3 der EMRK vorliegt.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass falls die antragstellende Partei der Meinung ist, dass sich die Situation in ihrem Herkunftsland geändert hat, sie über die Möglichkeit verfügt, einen neuen Antrag auf internationalen Schutz einzureichen.

Es werden keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK glaubhaft gemacht.

3.6. Wo die antragstellende Partei die Verletzung der Artikel 3 des Kinderrechtsvertrags und Artikel 22bis der Verfassung vorbringt, merkt der Rat an, dass unabhängig von der Frage, ob die antragstellende Partei ein Interesse an der Geltendmachung des Kinderrechtsvertrags hat, angesichts der Tatsache, dass die Forderung nicht auch im Namen eines Kindes eingereicht wurde (Staatsrat 9. November 1994, Nr. 50.131), Artikel 3 des Kinderrechtsvertrags im Hinblick auf den Geist, den Inhalt und die Formulierungen davon, an sich nicht ausreicht, um anwendbar zu sein, ohne dass eine weitere Reglementierung zum Zweck der Präzisierung oder Vervollständigung erforderlich ist. Bei dieser Vertragsbestimmung handelt es sich nicht um eine klare und rechtlich vollständige Bestimmung, die den Vertragsparteien entweder eine Verpflichtung zur Enthaltung oder eine genau definierte Pflicht zum Handeln auferlegt. Diese Bestimmung hat demzufolge keine direkte Wirkung. Die antragstellende Partei kann deshalb die direkte Verletzung dieses Artikels des Kinderrechtsvertrags nicht sinnvollerweise geltend machen (Staatsrat 7. Februar 1996, Nr. 58.032; Staatsrat 01. April 1997, Nr. 65.754; Staatsrat 21. Oktober 1998, Nr. 76.554, Staatsrat 16. Mai 2009, Nr. 2707 (c)).

Abgesehen von oben genannten Feststellungen muss noch angemerkt werden, dass aus einer einfachen Lesung der angefochtenen Beschlüsse hervorgeht, dass ausdrücklich und ausführlich in Bezug auf das Familienleben der antragstellenden Partei mit ihrer Ehefrau und dem jüngsten Kind sowie auch dem höheren Interesse und dem Wohl des Kindes argumentiert wurde. Die antragstellende Partei widerlegt oder bestreitet diese Argumente nicht, wie weiter oben angegeben, sodass sie diese nicht beeinträchtigen kann.

Der Rat merkt dabei schließlich an, dass obwohl der Grundsatz des Interesses des Kindes prinzipiell in allen Beschlüssen gilt, die Kinder betreffen, die angefochtenen Beschlüsse hauptsächlich die antragstellende Partei betreffen und nicht hervorgeht, dass der Beauftragte trotz der Tatsache, dass den Interessen von Kindern ein großes Gewicht beigemessen wird, kein schweres Gewicht an die Notwendigkeit des Schutzes der belgischen Gesellschaft zu erkennen darf. Auch der Verfassungsgerichtshof erläuterte bereits, dass das Interesse des Kindes trotz des grundlegenden Charakters noch keinen absoluten Charakter hat. Dieses Rechtsprechungsorgan verdeutlichte, dass bei der Erwägung der verschiedenen, auf dem Spiel stehenden Interessen das Interesse des Kindes einen besonderen Platz einnimmt, aufgrund der Tatsache, dass es die schwache Partei in der familiären Beziehung ist, dass dieser besondere Platz es jedoch nicht unmöglich macht, auch die Interessen der anderen beteiligten Parteien zu berücksichtigen (Verfassungsgerichtshof 17. Oktober 2013, Nr. 139/2013).

Unter diesen Umständen kann die Verletzung von Artikel 3 des Kinderrechtsvertrags und Artikel 22bis der Verfassung nicht zur Nichtigerklärung der bestrittenen Beschlüsse führen.

3.7. In Bezug auf die vorgebrachte Verletzung von Artikel 11 der Europäischen Sozialcharta und von Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, (UN-Sozialpakt) die sich beide auf das Recht auf Gesundheit beziehen, muss der Rat feststellen, dass in den angefochtenen Beschlüssen ausdrücklich der gesundheitliche Zustand der antragstellenden Partei

berücksichtigt wurde. Die antragstellende Partei bestreitet jedoch keineswegs, dass ihre medizinischen Anträge gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes negativ abgeschlossen wurden, und in casu nunmehr keine gesundheitlichen Probleme vorliegen.

Somit kann sie die Verletzung von Artikel 11 der Europäischen Sozialcharta und Artikel 12 des UN-Sozialpakts nicht sinnvollerweise geltend machen.

3.8. Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei nicht nachweist, dass der Beauftragte die angefochtenen Beschlüsse nicht korrekt vorbereitet hat, und dass er beliebige angemessene Sachverhalte nicht bei den angefochtenen Beschlüssen einbezogen haben soll, oder dass er über unzureichende Daten verfügt haben soll, die angefochtenen Beschlüsse zu fassen, sodass auch nicht der Schluss gezogen werden kann, dass diese Beschlüsse nicht ordnungsgemäß vorbereitet waren und nicht auf einer korrekten Faktenfindung gründen. Eine Verletzung des Sorgfaltsgrundsatzes liegt nicht vor.

3.9. Der einzige Grund ist, soweit er zulässig ist, unbegründet.

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann.

4. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aufsetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achtzehnten Oktober zweitausenddreißig verkündet von:

H. CALIKOGLU, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

R. VAN DAMME, Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

R. VAN DAMME

H. CALIKOGLU